

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Reaktion der Gemeinschaft auf das Versäumnis einiger Mitglieder der Internationalen Walfangkommission, dem Beschluß der IWC über die Beendigung des kommerziellen Walfangs Folge zu leisten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Jackson u. a. zur Reaktion der Gemeinschaft auf das Versäumnis einiger Mitgliedstaaten der Internationalen Walfangkommission, dem Beschluß der IWC über die Beendigung des kommerziellen Walfangs Folge zu leisten (Dok. 2-555/84),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Sherlock u. a. zur Reaktion der Gemeinschaft auf die Nichteinhaltung des Beschlusses der Internationalen Walfangkommission zur Einstellung des gewerblichen Walfangs durch bestimmte Mitgliedstaaten der IWK (Dok. 2-592/84),
- in Kenntnis der Verordnung des Rates Nr. 348/81/EWG vom 20. Januar 1981 für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen¹⁾,
- in Kenntnis seiner Entschließung vom 18. November 1982 zur Reaktion der Gemeinschaft auf die Nichtbeachtung des Beschlusses der Internationalen Walfangkommission (IWC) über die Einstellung des kommerziellen Walfangs seitens bestimmter Mitglieder dieser Organisation²⁾,
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A 2-22/85),

¹⁾ ABl. Nr. L vom 12. Februar 1981, S. 1

²⁾ ABl. Nr. C 334 vom 20. Dezember 1982, S. 87

- A. im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, den Bestand an Walen in der Welt zu schützen sowie des Beitrags, den die Europäische Gemeinschaft dazu leisten kann,
- B. unter Hinweis auf die zahlreichen Warnungen und Aktionen internationaler Umweltschutzgruppen wie Greenpeace und World Wildlife Fund, die zu einem gesteigerten Problembewußtsein und Sensibilisierungsprozeß geführt haben,
- C. unter Hinweis darauf, daß Walerzeugnisse durch andere, gleichwertige Produkte ersetzt werden können,
- D. in der Erwägung, daß nach der Verordnung Nr. 348/81/EWG über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen sowie der Verordnungen Nr. 3626/82/EWG, 3645/83/EWG und 3646/83/EWG über das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen die Einfuhr von Walerzeugnissen in die EG mit Ausnahme der in Anhang C der Verordnung Nr. 3626/82/EWG genannten grönländischen Produkte verboten ist,
- E. in Kenntnis des Beschlusses der Internationalen Walfangkommission vom Juli 1982, den gesamten kommerziellen Walfang schrittweise einzuschränken und ab Juli 1986 gänzlich zu verbieten,
- F. in der Erwägung, daß die UdSSR, Norwegen und Japan Einwände gegen diesen Beschluß der IWC vorgebracht haben und die IWC wegen dieser Einwände keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Wale durchführen kann,
- G. in der Erwägung, daß die IWC-Mitglieder die Beschlüsse der Walfangkommission respektieren müssen und daß der Walbestand durch die Nichteinhaltung von Beschlüssen in der Vergangenheit und auch heute erheblich dezimiert wurde und nach wie vor dezimiert wird,
- H. besorgt über die Gefährdung des Fortbestands der sehr kleinen Buckelwal-Population bei Grönland infolge der Fortsetzung des Walfangs von Grönland aus,
- I. beunruhigt wegen der fortgesetzten Jagd auf den bedrohten Finnwal in den Gewässern um die Färöer,
- J. beunruhigt wegen der Anzeichen dafür, daß sich die Jagd auf Grindwale um die Färöer, die früher – und stellenweise auch heute noch – traditionell ausgeübt wurde, derzeit zu einer unverträglichen Sportjagd mit Merkmalen eines massenhaften Abschlachtens entwickelt,
- K. in gewissem Maße beruhigt durch die von der Regierung der Färöer ausgearbeiteten neuen Maßnahmen zur Bekämpfung von Auswüchsen bei der Jagd auf Grindwale sowie in gespannter Erwartung der Auswirkungen dieser neuen Maßnahmen,
- L. besorgt über die sich ausweitende Jagd auf Pottwale von den Azoren aus —

1. fordert die Kommission und den Rat auf mitzuteilen, inwieweit die Empfehlungen des Europäischen Parlaments, wie sie in der am 16. Oktober 1980³⁾ angenommenen Entschließung zum Schutz der Wale formuliert wurden, bereits verwirklicht sind, welche Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung getroffen wurden und welche Möglichkeiten sie sehen, diese Empfehlungen noch zu verwirklichen;
2. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der dänischen Regierung zu prüfen, ob für eine Untersuchung in grönländischen Gewässern über den Zustand des dortigen Buckelwalbestands eine Beihilfe gewährt werden kann;
3. fordert die grönländischen Behörden auf, die Jahresfangquote für Buckelwale herabzusetzen und nach Möglichkeit vorläufig bei Null festzusetzen; empfiehlt der IWC Dänemark und den übrigen Mitgliedstaaten, diese Maßnahmen den grönländischen Behörden nahezulegen;
4. ersucht die Regierungen Grönlands und Dänemarks, die Jagd auf kleine Walarten der Überwachung oder der Beobachtung durch die IWC zu unterwerfen;

ersucht die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft, die Durchführung eines Forschungsprogramms über die Jagd auf kleine Walarten finanziell und technisch zu unterstützen, um die notwendige Grundlage für eine Entscheidung darüber zu schaffen, ob auch diese der Überwachung oder Beobachtung durch die IWC unterliegen soll;
5. ersucht die Regierungen der Färöer und Dänemarks, die Jagd auf Finnwale in färöischen Gewässern unverzüglich zu unterbinden;
6. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der dänischen Regierung zu prüfen, ob für Forschungsarbeiten in den Gewässern um die Färöer über die dort vorkommenden Finnwale Hilfe gewährt werden kann, wobei bei diesen Forschungsarbeiten keine Tiere getötet werden dürfen;
7. ersucht die Regierungen der Färöer und Dänemarks, die Jagd auf Grindwale der Überwachung oder der Beobachtung der IWC zu unterwerfen und zugleich nach weiteren Mitteln und Wegen zu suchen, die gewährleisten, daß die Jagd auf Grindwale möglichst human erfolgt;

ersucht die Behörden der Färöer und Dänemarks, den Fang von Grindwalen in das unter Ziffer 4 genannte Forschungsprogramm über die Jagd auf kleine Walarten, mit dem die notwendige Grundlage für eine Entscheidung darüber geschaffen werden soll, ob auch diese der Überwachung oder Beobachtung durch die IWC unterliegen soll, aufzunehmen;
8. ersucht Portugal, die Jagd auf Pottwale unverzüglich zu unterbinden und der IWC beizutreten; fordert die Kommission

³⁾ ABl. Nr. C 291 vom 10. November 1980, S. 49

auf, darüber zu wachen, daß Portugal nach seinem EG-Beitritt die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 348/81/EWG und Nr. 3626/82/EWG einhält;

9. fordert die Kommission auf, den Wahrheitsgehalt von Berichten zu prüfen, wonach über Rotterdam oder Antwerpen Walerzeugnisse; insbesondere Pottwalöl von den Azoren und möglicherweise anderen Gebieten, illegal in die Gemeinschaft eingeführt werden;
10. fordert die Kommission auf, alle möglichen Maßnahmen zu prüfen, zu unterstützen und durchzuführen, die dazu beitragen, daß die Beschlüsse der IWC von allen ihren Mitgliedern befolgt und die gegen diese Beschlüsse erhobenen Einwände zurückgezogen werden;
11. fordert die Kommission, den Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, diplomatischen Druck auf die UdSSR, Norwegen und Japan auszuüben, damit diese Länder den Walfang ab Juli 1986 einstellen;
12. fordert die Kommission auf, bei den Verhandlungen mit Norwegen, unter anderem über Fischereifragen, Druck auf Norwegen auszuüben, damit der Walfang eingestellt und das Konzept des „small-type whaling“ (Jagd auf kleine Wale) fallengelassen wird;
13. fordert die Kommission auf, auch bei den Wirtschaftsverhandlungen mit Japan Druck auszuüben, damit Japan den Walfang ab Juli 1986 einstellt;
14. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat im Verlauf des Jahres 1985 konkrete Vorschläge für geeignete Sanktionen gegen die Länder vorzulegen, die den Walfang über den Juli 1986 hinaus fortsetzen, und diese dann auch ab Juli 1986 anzuwenden;
15. weist die Kommission im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen dieser EntschlieÙung erneut auf die Bedeutung des bereits früher vom EP vorgelegten Antrags hin, wonach in den neuen Entwurf des Haushaltsplans ein neuer Posten mit dem Titel „Schutz bedrohter Tierarten von europaweiter Bedeutung“ einzusetzen ist;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Staaten zu übermitteln, die Einwände gegen den Beschluß der IWC erhoben haben, den kommerziellen Walfang ab Juli 1986 einzustellen.